

EID-Stellungnahme zum Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu „Industrienetzentgelten“ (§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV)

(November 2024)

1. Hintergrund der Stellungnahme

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit der Konsultation eines „Eckpunktepapiers zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich“ (vom 24.07.2024) einen Prozess zur Reform der „Industrienetzentgelte“ eingeleitet. In diesem Rahmen soll die bisherige „Bandlastregelung“ gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV mit einer Übergangsphase laut Aussagen der BNetzA bis Mitte der 2030er Jahre auslaufen. Parallel soll bereits ab 1. Januar 2026 ein systemdienlicher Flexibilitätsanreiz starten, wonach industrielle Netznutzer einen Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt haben, wenn sie in Zeiten besonders hoher und niedriger Preise am Day-Ahead-Strommarkt erheblich von ihrer individuellen, durchschnittlichen Stromabnahme abweichen. Die Atypik (§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV) ist nach Verständnis der Energieintensiven Industrien Deutschland (EID) nicht von der derzeitigen Reform berührt und sollte erhalten werden.

Die EID bedanken sich ausdrücklich für die frühzeitige Konsultation durch die BNetzA und für den bisherigen Austausch. Sie weisen erneut auf die große wirtschaftliche Bedeutung der individuellen Netzentgelte sowie auf die enorme Heterogenität und Einschränkungen der energieintensiven Industrie hinsichtlich ihrer Flexibilitätspotenziale hin. Eine Reform darf daher keinesfalls zu wirtschaftlichen Nachteilen für die betroffenen Industrien oder gar zu einer Überforderung führen. Übergangsfristen müssen möglichst langfristig und planbar ausgestaltet werden. Zudem darf die Reform nicht zu einem Zielkonflikt zwischen Bemühungen um mehr Flexibilität einerseits und Maßnahmen zur Dekarbonisierung (z.B. Elektrifizierung von Prozessen oder Carbon Capture) andererseits führen. Ebenso muss vermieden werden, dass es zum Zielkonflikt mit gesetzlichen Vorgaben zur unternehmensspezifischen Energieeffizienz kommt.

Im Folgenden werden auf Basis der bisherigen Regelung sowie des Eckpunktepapiers allgemeine Grundsätze der EID an eine Neuregelung formuliert. Bezüglich branchenspezifischer Aspekte wird auf die jeweiligen Stellungnahmen der einzelnen Verbände verwiesen.

2. Grundsätze für eine Neuregelung

1. **Anwenderkreis:** Die neue Regelung sollte denselben Anwenderkreis adressieren, der heute die Bandlastregelung Netznutzung beansprucht. Von einer Kürzung, bspw. durch eine Anhebung der jährlichen Mindestarbeitsmenge von derzeit 10 GWh/a, sollte abgesehen werden. Andernfalls wären weite Teile des Mittelstands sowie Verbraucher in Industrieparks von der Regelung ausgeschlossen. Relevante Flexibilisierungspotenziale würden nicht gehoben und die Wirtschaftlichkeit der betroffenen Unternehmen wäre massiv beeinträchtigt. Dies würde schlagartig die Wettbewerbsfähigkeit betroffener Werke untergraben und kann zu Schließungen führen. Zudem sollte die Schwelle wie bislang auch pro Abnahmestelle und nicht pro Entnahmestelle festgelegt werden, um Standorte mit einer Vielzahl an Zählpunkten nicht zu benachteiligen.
2. **Plan- und Prognostizierbarkeit:** Die von der BNetzA angestrebte Reaktion auf Strommarktsignale fordert je nach Ausgestaltung ein Antizipieren der Spotmarktpreise. In der Praxis können Preisprognosen jedoch sehr komplex werden, insbesondere für Unternehmen ohne eigenen Marktzugang. Zudem darf die geforderte Flexibilitätsleistung, die durch die Industrie erbracht werden soll, nicht zu hoch angesetzt werden. Insgesamt muss eine neue Regelung Machbarkeit, Planbarkeit und Prognostizierbarkeit gewährleisten.
3. **Keine Pflicht zur Symmetrie:** Industrielle Netznutzer sollten Flexibilität nicht symmetrisch (Lastaufnahme und -reduktion in gleichem Maße in beide Richtungen) erbringen müssen, um die Entlastungskriterien zu erfüllen. Hoch ausgelastete Prozesse wären zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit gezwungen, in unwirtschaftliche Überkapazitäten zu investieren oder ihre Produktion dauerhaft zu reduzieren, um eine Lasterhöhung zu ermöglichen. Das ist extrem teuer. Daher sollte von einer Vorgabe zur Symmetrie abgesehen werden.
4. **Zeitintervalle und Unterjährigkeit:** Die bisherige Bandlastregelung bezieht sich immer auf ein volles Kalenderjahr. Bereits unerwartete geringfügige Preisschwankungen, konjunkturelle Bedarfsschwankungen, Anlagenrevisionen oder unverschuldete Ausfälle könnten somit zum Verlust der gesamten Netzentgeltentlastung führen. Die Überarbeitung eröffnet die Möglichkeit, die Entlastung pro unterjährigem Zeitintervall zu gewährleisten, mit idealerweise kleineren Zeitintervallen. Anlagenausfälle und Revisionen sollten sich nicht negativ auf die Erfüllung der Kriterien auswirken.

5. **Übergang zur Neuregelung:** Aus Sicht der EID ist eine ausreichend lange Übergangsfrist bis Ende der 2030er Jahre erforderlich und sollte für alle Unternehmen einheitlich umgesetzt werden. Die Übergangsfrist ist angesichts langer Planungs- und Genehmigungszeiträume in der Industrie zwingend notwendig, um Investitionen in Flexibilitätsoptionen umzusetzen. Die Bandlastregelung sollte (inklusive der derzeitigen Flexibilisierungsfestlegung BK4-22-089 und ihrer Aktualisierungen) bis zu ihrem Auslaufen ohne zusätzliche einschränkende Regelungen fortgeführt werden. In diesem Zeitraum sollten Verbraucher wählen dürfen, wann sie in die neue Regelung wechseln möchten.
6. **Netztypen:** Eine Neuregelung sollte wie in der bisherigen Praxis sowohl Netznutzern an Netzen der allgemeinen Versorgung (NdAV) als auch an geschlossenen Verteilernetzen (gVN) sowie Dritten in Kundenanlagen (mit eigener Marktlokation und Netznutzungsvertrag) zugänglich gemacht werden. Andernfalls droht zahlreichen Unternehmen in Industrieparks der Verlust des Anspruchs auf ein individuelles Netzentgelt. Darüber hinaus sollte eine Möglichkeit zur Zusammenfassung mehrerer Abnahmestellen eingeräumt werden, da es innerhalb eines Produktionsstandortes oftmals mehrere Netzeinspeisungen gibt, die jedoch aktuell getrennt voneinander betrachtet werden müssen.
7. **Berücksichtigung weiterer, optionaler Entlastungskriterien („Energiewendekompetenz“):** Im Sinne der Systemdienlichkeit sollten alternative Entlastungskriterien und weitere Erfüllungsoptionen ermöglicht werden. Dazu zählen feste, strukturierte und direkte EE-Bezüge durch Unternehmen sowie kapazitätsbezogene systemdienliche Dienstleistungen wie bspw. die Teilnahme als Anbieter an den Flexibilitätsmärkten (Intra-Day-Handel, Regelleistungsmärkte, usw.).
8. **Ex-ante Entlastung:** Im Sinne der Planbarkeit sollte die Regelung präferiert als ex-ante und nicht als ex-post Entlastung umgesetzt werden, sodass Unternehmen bei Erfüllung der Kriterien im laufenden Zeitintervall die Entlastung im darauffolgenden Intervall erhalten und somit in ihrer Produktionskalkulation berücksichtigen können.
9. **Lösung für Unternehmen mit keinem oder nur sehr geringem Flexibilisierungspotential:** Für Unternehmen, die aufgrund der technischen Produktionsprozessgegebenheiten keine oder nur geringere Flexibilität erbringen können oder deren Flexibilitätspotentialerhöhung enorme Kosten versuchen würden, braucht es eine dauerhafte Lösung.

3. Weiteres Verfahren

Aufgrund der hohen Bedeutung der Industrienetzentgelte für die Wirtschaftlichkeit und die Transformation der Industrie werden die EID die Fortentwicklung weiter intensiv begleiten. Unter Beachtung der genannten Grundsätze müssen auf das Eckpunktepapier nun konkrete Vorschläge folgen, die es auf ihre Praxistauglichkeit zu prüfen gilt. Die EID sind sehr an einer zukunftsfesten Lösung interessiert und vertrauen auf eine Fortführung des konstruktiven Austausches.

Kontakt:

Matthias Belitz – Geschäftsführer
Neustädter Kirchstraße 8
10117 Berlin
+ 49 160 97281532
belitz@energieintensive-industrien.de

Die Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID) sind die gemeinsame Plattform der Energieintensiven Industrien in Deutschland. Unter ihrem Dach bündeln die Branchen Baustoffe, Chemie, Glas, Nichteisen-Metalle, Papier und Stahl ihre gemeinsamen energie- und klimapolitischen Positionen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Diese Branchen sind der industrielle Kern der Volkswirtschaft, die unverzichtbare Grund- und Werkstoffe für die Industrie liefern.

Registernummer im Lobbyregister (EID): R001128